

18. November 2013



GEMEINDE GREIFensee

# Reglement über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken

**Reglement über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken der  
Gemeinde Greifensee vom 18. November 2013**

Seite

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>2</b>
	Art. 1 Zweck	
	Art. 2 Bewilligung	
	Art. 3 Zuständigkeit	
	Art. 4 Voraussetzungen	
	Art. 5 Haftung	
	Art. 6 Kostenvorschuss	
	Art. 7 Meldepflicht	
	Art. 8 Übertragbarkeit	
	Art. 9 Gebühren	
<b>II.</b>	<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
	Art. 10 Veranstaltungen im Städtli und in der Seeanlage	
	Art. 11 Verkauf ab Fahrzeugen	
	Art. 12 Sperrzonen	
	Art. 13 Lagern von Material	
<b>III.</b>	<b>STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
	Art. 14 Zwangsräumung	
	Art. 15 Sicherstellung	
	Art. 16 Strafen	
	Art. 17 Inkrafttreten	

## **Reglement über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken der Gemeinde Greifensee vom 18. November 2013**

Gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 sowie das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 und die Polizeiverordnung der Gemeinde Greifensee vom 25. September 2013 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung) mit Einschluss seines Erdreiches und seines Luftraumes zu gewerblichen, gemeinnützigen, wohltätigen, religiösen, politischen und anderen Sonderzwecken.

#### **Art. 2 Bewilligung**

1. Die Nutzung öffentlicher Strassen und Plätze im Sinne gesteigerten Gemeingebrauchs bedarf einer Bewilligung.
2. Gesuche sind mit Angaben über Ort, Zeit und Zweck möglichst frühzeitig einzureichen.

#### **Art. 3 Zuständigkeit**

1. Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch werden durch die Abteilung Sicherheit erteilt.
2. Vorbehalten bleiben Bewilligungen, welche in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Abteilung fallen.

#### **Art. 4 Voraussetzungen**

Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

#### **Art. 5 Haftung**

1. Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung haftet nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung an Personen oder Sachen entstehen.
2. Die Gemeinde kann die Erteilung der Bewilligung von einer Sicherheitsleistung oder einem genügenden Versicherungsnachweis abhängig machen.

#### **Art. 6 Kostenvorschuss**

Zur Deckung der Kosten für Benützung, Reinigung und Instandstellung des öffentlichen Grundes und dessen Einrichtungen während oder nach erfolgter Benützung kann ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden.

### **Art. 7 Meldepflicht**

1. Wird von einer erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht, hat der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung dies unverzüglich zu melden.
2. Jegliche Beschädigungen des öffentlichen Grundes oder dessen Einrichtungen sind der Bewilligungsinstanz unverzüglich zu melden.

### **Art. 8 Übertragbarkeit**

Die Bewilligungen nach diesem Reglement sind persönlich dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

### **Art. 9 Gebühren**

1. Für die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken ist in der Regel eine Gebühr zu entrichten. Davon ausgenommen ist die Benützung zu politischen, religiösen und gemeinnützigen Zwecken.
2. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Greifensee.
3. Die Bewilligungs- und Schreibgebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden.

## **II. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 10 Veranstaltungen im Städtli und in der Seeanlage**

1. Apéros in der Seeanlage bedürfen einer Bewilligung.
2. Für Apéros im Städtli werden keine Bewilligungen erteilt.
3. Pro Jahr werden höchstens fünf Grossveranstaltungen (mehr als 1000 Besucher) bewilligt, wobei traditionelle und lokal verwurzelte Anlässe bevorzugt behandelt werden. Märkte und Umzüge sind von dieser Regelung ausgenommen.
4. Die Abteilung Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 11 Verkauf ab Fahrzeugen**

1. Die Bewilligung für den Verkauf von Gütern jeglicher Art ab Fahrzeugen, unabhängig ob mit oder ohne regelmässig bediente Haltestellen, kann von der Abteilung Sicherheit erteilt werden. In der Seeanlage werden in der Regel keine Bewilligungen erteilt.
2. Bei Rettungszufahrten und auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen ist der Verkauf ab Fahrzeugen untersagt.

### **Art. 12 Sperrzonen**

1. Sperrzonen sind Gebiete in der Gemeinde, in welchen Bewilligungen zur Benützung des öffentlichen Grundes generell nicht erteilt werden.
2. Als Sperrzone gelten die Garnhänki, das Bad Furen sowie der alte Friedhof.
3. Der Gemeinderat kann weitere Sperrzonen festlegen.
4. Die Abteilung Sicherheit kann Ausnahmen für die Benützung des öffentlichen Grundes in den Sperrzonen bewilligen.

### **Art. 13 Lagern von Material**

Das vorübergehende Benützen des öffentlichen Grundes zum Lagern und Aufarbeiten von Material aller Art bedarf einer Bewilligung.

## **III. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 14 Zwangsräumung**

Wird öffentlicher Grund ohne Bewilligung benützt, kann er auf Kosten der Fehlbaren zwangsweise geräumt werden.

### **Art. 15 Sicherstellung**

Das Verteilen von Druckerzeugnissen, die Erwerbszwecken dienen oder zu nicht bewilligten Veranstaltungen aufrufen, ist verboten. Sie können von der Polizei eingezogen werden.

### **Art. 16 Strafen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglementes verletzt oder darauf gestützte Verfügungen und mit der Bewilligung verbundene Auflagen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

### **Art. 17 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 18. November 2013 genehmigt und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Beat Brand

Der Gemeindeschreiber:

Martin Weilenmann